

Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich¹

vom 14. November 2007 (Stand 25. Oktober 2011)

RSETHZ 414

Die Schulleitung

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003² erlässt folgende Richtlinien³:

Präambel

An der ETH Zürich beruht Forschung auf intellektueller Redlichkeit. Die Forschenden der ETH Zürich stehen für wissenschaftliche Integrität und Wahrhaftigkeit in der Forschung und bei Begutachtungen.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Festlegung von Prinzipien für die inhaltliche Ausrichtung von Planung, Durchführung, Veröffentlichung und Begutachtung der Forschungsarbeiten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle wissenschaftlich tätigen Personen (inkl. Studierende und technisches Personal) der ETH Zürich.

² Im Rahmen der internationalen Forschungszusammenarbeit, namentlich bei sehr grossen Forschungskonsortien, können von diesen Richtlinien abweichende Regelungen gelten (z.B. bezüglich Autorschaft); die in solchen Projekten wissenschaftlich tätigen Personen der ETH Zürich beachten dabei aber stets die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis.

¹ Als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Richtlinien dienten insbesondere:

- a) Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften: Wissenschaftliche Integrität: Grundsätze und Verfahrensregeln, 2008, (⇒ www.samw.ch);
- b) Akademien der Wissenschaften Schweiz: Entwurf Modell-Reglement «Grundsätze zur wissenschaftlichen Integrität und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten» der anlässlich des Expertendialogs „Wissenschaftliche Integrität“ am 20. März 2007 in Bern vorgestellt wurde; und
- c) Department of Health & Human Services, Office of Research Integrity (ORI): Introduction to the responsible conduct of research, by Nicholas H. Steneck (2004), (⇒ <http://ori.dhhs.gov/documents/rcrintro.pdf>).

² RSETHZ 201.021 (⇒ www.rechtssammlung.ethz.ch)

³ Die Bezeichnungen in diesen Richtlinien sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst, sie gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts in gleicher Weise.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- a. *Primärdaten*: die ursprünglichen experimentellen oder durch eine andere Methode erhobenen, nicht weiter bearbeiteten Originaldaten;
- b. *Materialien*: jegliche Art von vor oder während der Forschungsarbeit gewonnenen Proben und erzeugten Produkten in materieller (z.B. Prototypen) oder nichtmaterieller (z.B. Programmiercodes) Form;
- c. *Projektleiter*: Projektleiter sind diejenigen Personen, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes verantwortlich sind, namentlich Professoren, Senior Scientists sowie Oberassistenten oder Postdoktoranden. Diese Funktion kann je nach Grösse des Vorhabens durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen werden.
- d. *Forschungsprojekt*: jegliche Art von Forschungsarbeiten und Dienstleistungsaufträgen.

2. Kapitel: Integrität bei Forschungsarbeiten

1. Abschnitt: Planung von Forschungsarbeiten

Art. 4 Wahl der Forschungsziele und –methoden

Die Forschenden wählen ihre Forschungsziele und –methoden frei, wobei sie die ethischen Grenzen der Forschungsfreiheit zu beachten haben.

Art. 5 Auseinandersetzung mit Folgen

Die Forschenden der ETH Zürich reflektieren mögliche gesellschaftliche und ökologische Folgen der Forschungstätigkeit. Sie sind bereit, sich an entsprechenden öffentlichen Diskussionen zu beteiligen.

Art. 6 Einhalten von gesetzlichen und institutionellen Bestimmungen

Jeder Forschende hat in seinem Forschungsbereich die für seinen Bereich relevanten Bestimmungen zu beachten (vgl. beispielhafte Auflistung in Anhang 1).

Art. 7 Pflichten der Projektleitung

Der Projektleiter nimmt im Rahmen der Forschung eine aktive Rolle in der Führung und Überwachung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass alle am Forschungsprojekt Beteiligten diese Richtlinien kennen.

Art. 8 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

¹ Der Leiter eines Forschungsprojektes ist dafür verantwortlich, dass:

- a. während der geplanten Durchführung des Projektes für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine ausreichende Betreuung sowie die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen sichergestellt sind; und
- b. bei Doktorarbeiten ein schriftlicher Forschungsplan gemäss Doktoratsverordnung⁴ und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen⁵ rechtzeitig erstellt wird.

² Die Betreuungspersonen unterstützen den wissenschaftlichen Nachwuchs bestmöglich, sich zu eigenständigen Forschenden zu entwickeln.

⁴ SR 414.133.1 (⇒ www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html) und RSETHZ 340.31

⁵ RSETHZ 340.311

Art. 9 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt sind von allen Beteiligten der Projektleitung, dem Geldgeber oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen⁶ offen zu legen.

Art. 10 Rechte bei Drittmittelprojekten

Im Rahmen von durch Drittmittel finanzierten Forschungsprojekten der ETH Zürich werden die Rechte an den Forschungsergebnissen mit dem Geldgeber vor Projektbeginn vertraglich⁷ festgelegt.

2. Abschnitt: Durchführung von Forschungsarbeiten

Art. 11 Erhebung, Dokumentation und Aufbewahrung von Primärdaten

¹ Alle an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten sowie für die Einhaltung der dazu getroffenen Bestimmungen.

² Sämtliche Verfahrensschritte im Umgang mit den Primärdaten (statistische Analysen, Umformungen etc.) sind in einer der jeweiligen Disziplin angepassten Form (z.B. Laborjournal, andere Datenträger) derart zu dokumentieren, dass die aus den Primärdaten gewonnenen Ergebnisse vollständig reproduziert werden können.

³ Primärdaten müssen so abgelegt und geschützt werden, dass auf sie bei späterer Verwendung oder Überprüfung sicher zugegriffen werden kann:

- a. Laborjournale müssen an einem sicheren Ort, wenn nötig unter Verschluss gelagert werden;
- b. Elektronische Daten sind auf geeigneten Datenträgern und, wenn nötig, verschlüsselt zu lagern;
- c. Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein sollten, müssen als solche klar bezeichnet sein (Vertraulich) und geeignet aufbewahrt werden.

⁴ Die Projektleitung ist für das Management der Daten (Aufbewahrung, Datenzugang, Einhaltung des Datenschutzes, etc.) verantwortlich. Sie sorgt insbesondere dafür, dass Daten und Materialien nach Abschluss des Projektes während der für das Fachgebiet massgebenden Frist aufbewahrt bleiben und gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist ordnungsgemäss vernichtet werden.

Art. 12 Rechte an Primärdaten und Materialien

¹ Primärdaten und Materialien⁸, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der ETH Zürich erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich Eigentum der ETH Zürich, vorbehältlich einer anderen Regelung mit externen Projektpartnern.

² Forschende der ETH Zürich sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Primärdaten und Materialien vor der eigenen Verarbeitung, Auswertung und einer Publikation Personen ausserhalb des Projektteams zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt namentlich die Offenlegung gegenüber Kommissionen.

³ In jedem Forschungsprojekt wird durch einen Professor in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter bestimmt und schriftlich festgehalten, welche Teilnehmer nach ihrem Ausscheiden aus dem Projektteam oder der ETH Zürich Zugang zu den Primärdaten bzw. Materialien behalten sollen und zu welchen Zwecken sie diese Daten und Materialien verwenden dürfen.

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.05.2009

⁷ Gemäss den Forschungsvertragsrichtlinien (RSETHZ 440.31)

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.05.2009

3. Abschnitt: Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Art. 13 Grundsätze der Veröffentlichung und des Zugangs

¹ Geplante und laufende Forschungsprojekte sowie laufende Patentverfahren unterstehen der Vertraulichkeit⁹.

² Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen¹⁰.

³ Nach Abschluss des Projektes und Publikation der Ergebnisse soll Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, in der Regel die notwendige Information zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Forschende der ETH Zürich veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem "Prinzip des offenen Zugangs" wobei die in der Open-Access-Policy der ETH Zürich definierten Vorgaben einzuhalten sind¹¹.

⁵ Die Forschungsergebnisse dürfen nicht in separate Publikationen aufgeteilt werden, wenn damit ausschliesslich bezweckt wird, die Anzahl der publizierten Titel zu vergrössern.

Art. 14 Autorenangabe¹²

¹ In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.

² Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer alle folgenden Kriterien erfüllt:

- a. durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit leistet,
- b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und
- c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst.

³ Beitragende, welche die in Abs. 2 genannten Kriterien der Autorschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Publikation unter der Rubrik „Danksagung“ aufzuführen.

⁴ Eine leitende Funktion oder finanzielle und organisatorische Unterstützung des Forschungsprojektes berechtigen niemanden als Autor aufzutreten. Ehren- oder Gefälligkeitsautorschaften sind nicht zulässig.

⁵ Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autoren ist volle Transparenz zu erzielen. Die Kriterien für die Reihenfolge der Autoren sind Konventionen der jeweiligen *scientific community* oder werden teilweise auch von den Herausgebern vorgegeben. Generelle disziplinenübergreifende verbindliche Kriterien lassen sich nicht angeben.

^{5bis} Es sollte sichergestellt werden, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autoren auch den Lesern und Gutachtern verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Regeln des Journals vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden.

^{5ter} Die Frage der Autorenschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung des Manuskriptes sowie auch der Reihenfolge der Autoren auf einer Publikation ist frühzeitig mit allen Personen zu diskutieren, die mindestens einem der unter Art. 14 Abs. 2 genannten Kriterien entsprechen. Die Diskussion ist wieder aufzunehmen, sobald sich neue Personen am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits am Projekt mitarbeiten, relevant verändern. Abschliessend sind diese Fragen nach Fertigstellung des Manuskripts zu bestimmen.

⁹ Vgl. Art. 7 Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGO) (SR 152.3)

¹⁰ Vgl. auch Art. 28 Bundesgesetz über die Forschung vom 7. Oktober 1983 (SR 420.1)

¹¹ www.open-access.ethz.ch

¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25. Oktober 2011, in Kraft seit 1. November 2011. Als Orientierungshilfen bei der Diskussion um die Autorenschaft seinen folgende Quellen angegeben: Tscharnkte T, Hochberg ME, Rand TA, Resh VH, Krauss J (2007), Author sequence and credit for contributions in multiauthored publications. *PloS Biology* 5: 13-14; CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2009 Update (www.councilscienceeditors.org); Authororder® (www.authororder.com); Committee on Publication Ethics (COPE) (publicationethics.org).

⁶ Grundsätzlich übernimmt die Projektleitung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autoren sind verantwortlich für die Richtigkeit jener Aussagen, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen können.

Art. 15 Quellenangaben, Plagiate¹³

Die Quellen, die in der Forschung verwendet werden, müssen in der Publikation der Arbeit zitiert werden. Nebst den fachspezifischen Zitationsregeln ist von den Studierenden das Merkblatt zum Thema Plagiate in Anhang 2 zu beachten.

Art. 16 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit

¹ Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die teilweise oder vollständig an der ETH Zürich ausgeführt wurden, ist die ETH Zürich als Institution anzugeben.

² Dabei richtet sich die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit nach dem einheitlichen ETH-Adressformat¹⁴.

³ Professoren der ETH Zürich, die an einer anderen Institution des ETH-Bereichs tätig sind, Doppelprofessoren¹⁵ sowie Angehörige von gemeinsamen Instituten geben bei Publikationen beide Institutionen an, denen sie angehören¹⁶.

3. Kapitel: Integrität bei Begutachtungen

Art. 17 Grundsätze der Begutachtung

¹ Forschende der ETH Zürich sind bereit, als Gutachter zu wirken, insbesondere bei:

- a. der Projektfinanzierung;
- b. der Annahme von Publikationen (*peer review*);
- c. der Auswahl von Stellenbewerbern (z.B. bei Berufungen); und
- d. der Evaluation von Gruppen, Abteilungen und Forschungsorganisationen.

² Die Anonymität der begutachtenden Person bedingt höchste Objektivität, Unbefangenheit und Vertraulichkeit bezüglich der Begutachtung. Die begutachtende Person:

- a. behandelt deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind;
- b. holt weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein;
- c. macht keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind; und
- d. verfasst Gutachten vorurteilsfrei, fundiert, konstruktiv und termingerecht. Sie unterlässt emotionale, abschätzige oder verletzende Äusserungen.

Art. 18 Offenlegen von Interessen und Interessenkonflikten

Sollen Forschende der ETH Zürich Gutachten für Forschungsarbeiten erstellen, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, ist die Anfrage entweder abzulehnen oder der vorhandene Interessenkonflikt offenzulegen. Es bleibt dem Auftraggeber überlassen, gegebenenfalls einen anderen Gutachter zu bestellen.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.05.2009

¹⁴ www.cd.ethz.ch/adresse

¹⁵ RSETHZ 430.2

¹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.05.2009

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vertrauensperson und Verfahren

¹ Die Vertrauensperson¹⁷ steht Forschenden der ETH Zürich bezüglich der Integrität in der Forschung und der guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung.

² Bei Verstössen gegen diese Richtlinien kann wissenschaftliches Fehlverhalten¹⁸ vorliegen. Bei Verdacht auf ein solches Verhalten richten sich das Verfahren und die Sanktionen:

- a. bei wissenschaftlichem und technischem Personal nach der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich¹⁹;
- b. bei Bachelor- und Master-Studierenden sowie Teilnehmern an Programmen der universitären Weiterbildung der ETH Zürich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich²⁰;
- c. bei Doktoranden gilt bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit ihrer Forschungstätigkeit die Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich²¹; in den übrigen Fällen, namentlich bei Verdacht eines Plagiats in Zusammenhang mit der Doktorarbeit, gilt die Disziplinarordnung ETH Zürich.²²

Art. 20 Vollzug²³ Für die Bekanntmachung und Abgabe dieser Richtlinien an die neu eintretenden wissenschaftlich tätigen Personen sind zuständig:

- a. die Studienadministration für die Masterstudierenden;
- b. der Infrastrukturbereich Personal für Doktoranden mit einem Arbeitsvertrag der ETH Zürich und für alle übrigen wissenschaftlich tätigen Personen (inkl. technisches Personal);
- c. die Doktoratsadministration für Doktoranden mit einem ETH-externen Arbeitsvertrag; und
- d. der Stab Professuren für alle Professoren der ETH Zürich.

² Der Infrastrukturbereich Personal verteilt die Richtlinien auf Bestellung an die in Abs. 1 genannten Einheiten. Er meldet den Bedarf für eine Neuauflage der Richtlinien frühzeitig dem Stab Wissenschaftskoordination.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zürich, 14.11.2007

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Eichler
Der Delegierte: Bretscher

¹⁷ Art. 4 Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich (RSETHZ 415): die Koordinaten der Vertrauensperson sind im Handbuch der ETH Zürich, auf www.kdl.ethz.ch und auf www.vpf.ethz.ch/services/researchethics/index aufgeführt

¹⁸ Beispiele vgl. Anhang I Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung

¹⁹ RSETHZ 415

²⁰ SR 414.138.1

²¹ RSETHZ 415

²² SR 414.138.1

²³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.05.2009

Anhang 1 (Stand vom 31. März 2009)

Für die Forschung an der ETH Zürich relevanten Rechtsvorschriften und Richtlinien sind insbesondere:

1) bezüglich des Geistigen Eigentums

- a. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)¹, insbesondere Art. 7 (Miturheberschaft), Art. 10 (Verwendung des Werks), Art. 11 (Werkintegrität) und Art. 19 (Eigengebrauch) und Art. 25 (Zitat);
- b. Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)²;
- c. Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 7. Oktober 1983 (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG)³ und die Verordnung zum FIG vom 10. Juni 1985⁴;
- d. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)⁵, Art. 36 (Rechte an Immateriellen Gütern);
- e. Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich und die Beteiligung an Unternehmen⁶ (IGBV-ETH);
- f. Forschungsvertrags- und Verwertungsrichtlinien des Vizepräsidenten für Forschung⁷;
- g. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen⁸ an der ETH Zürich vom 10. September 2002 (AVL ETH Zürich), Art. 19 (Urheberrechte);
- h. Doktoratsverordnung⁹ ETH Zürich vom 16. Dezember 2000, Art. 31 (Urheberrechte) und Art. 32 (Erfindungen);
- i. Richtlinien über Doppelprofessuren betreffend Forschungsunterstützung, Drittmittelwesen, Technologietransfer und Gesuchsberechtigung beim Forschungskredit der Universität Zürich und dem TH-Fonds der ETH Zürich¹⁰ vom 1. Oktober 2003.

2) bei Forschungsprojekten am Menschen:

- a. Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹¹, insbesondere Art. 53-57, und der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin)¹²;
- b. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)¹³ und die Verordnung vom 2. Februar 2005 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung, VStFG)¹⁴;
- c. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)¹⁵;
- d. Reglement der Ethikkommission der ETH Zürich für Forschungsuntersuchungen am Menschen¹⁶ vom 1. März 2007;
- e. Aktuell gültige Ethikrichtlinien der SAMW¹⁷.

¹ SR 231.1; (⇒ www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

² SR 232.14

³ SR 420.1

⁴ SR 420.11

⁵ SR 414.110

⁶ SR 414.172

⁷ RSETHZ 440.31 und RSETHZ 440.4; (⇒ www.rechtssammlung.ethz.ch)

⁸ SR 414.135.1

⁹ SR 414.133.1

¹⁰ RSETHZ 430.1

¹¹ SR 812.21

¹² SR 812.214.2

¹³ SR 810.31

¹⁴ SR 810.311

¹⁵ SR 235.1

¹⁶ RSETHZ 413

3) *bei Forschungsprojekten mit Tieren:*

- a. Tierschutzgesetz¹⁸ vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁹ (TSchV);
- b. Aktuell gültige Ethikrichtlinien der SAMW²⁰.

4) *bei Forschungsprojekten mit gentechnisch veränderten Organismen:*

Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)²¹, Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)²², Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)²³.

5) *bei Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern:*

Schweizerische Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) 1998: Leitfaden für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern²⁴, 11 Prinzipien.

6) *bei der Nutzung von genetischen Ressourcen*

Access and Benefit Sharing.²⁵

¹⁷ www.samw.ch

¹⁸ SR 455

¹⁹ SR 455.1

²⁰ www.samw.ch

²¹ SR 814.91

²² SR 814.912

²³ SR 814.911

²⁴ www.kfpe.ch/key_activities/publications/guidelines.php

²⁵ <http://abs.scnat.ch>

Anhang 2 (Stand vom 25. Oktober 2011)

Merkblatt Plagiate:

www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism